

Neu	Bisher	Erläuterung
Kölner Stadtordnung	Bisherige Verordnungen	
I. Geltungsbereich		
<p>§ 1 Geltungsbereich</p> <p>(1) Diese Verordnung gilt unbeschadet besonderer Regelungen im gesamten Kölner Stadtgebiet für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Verkehrsflächen, 2. öffentliche Anlagen und Einrichtungen, 3. Anlagen der Verkehrs- und Versorgungsbetriebe, 4. Sonderbereiche, 5. Boden und Gewässer mit Ausnahme des Rheins. <p>(2) Soweit sich Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Verordnung auf die unter Absatz 1 genannten Bereiche auswirken können, gelten die Regelungen dieser Verordnung auch für die privaten Grundstücke im Kölner Stadtgebiet.</p>	<p>§ 1 Geltungsbereich - (KStO)</p> <p>Diese Verordnung gilt unbeschadet besonderer Regelungen in den folgenden Vorschriften für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. alle Straßen, Wege, Plätze und nicht in öffentlichen Grünflächen gelegene Spiel- und Bolzplätze im Gebiet der Stadt Köln, die – ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung – tatsächlich dem öffentlichen Verkehr dienen. Zur Straße im Sinne dieser Verordnung gehören die in § 2 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen – in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 - aufgeführten Bestandteile sowie die Treppen und Rolltreppen, 2. die U-Bahn - Anlagen. U-Bahn - Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle der öffentlichen Benutzung dienenden Flächen der U-Bahnhöfe, einschließlich der Zugänge, Zubehör und sonstige Einrichtungen, 3. die öffentliche Toilettenanlagen, Anschlagflächen, Brunnenanlagen, Pflanzkübel, Bäume, Baumstützen, Bänke und Denkmäler, 4. die sich im öffentlichen Verkehrsraum befindlichen und der öffentlichen Benutzung dienenden Anlagen der Verkehrs- und Versorgungsbetriebe sowie der privaten Post- und Telekommunikationsunternehmen, deren Zubehör einschließlich der Zugänge und sonstige Einrichtungen 	<p>Der neue Geltungsbereich fasst die ehemaligen Geltungsbereiche folgender Vorschriften zusammen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Kölner Straßenordnung (KSO) - der Grünflächenordnung (GrünfLO) - der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Verbot der Fütterung von Wasservögeln und Fischen an öffentlichen Wasserflächen auf dem Gebiet der Stadt Köln (VO Wasservogel u. Fische) - der Taubenfütterungsverordnung (TaubenVO) - der Spiel- und Bolzplatzsatzung (Spiel.S) <p>Die einleitenden Paragraphen der bisherigen Vorschriften wurden in die Paragraphen „§ 1 Geltungsbereich“ und „§ 2 Begriffstimmungen“ der neuen Kölner Stadtordnung gegliedert.</p> <p>Neben dem Geltungsbereich unter Abs. 1 werden durch Abs. 2 auch umweltbelastende Tatbestände erfasst, die zwar auf privaten Flächen erfüllt werden, sich aber auf die unter Abs. 1 genannten Bereiche auswirken</p>

(3) Die Regelungen der §§ 19 und 20 gelten über die in Absatz 1 genannten Bereiche hinaus für alle öffentlichen Flächen und privaten Grundstücke im Kölner Stadtgebiet.

(4) Die Vorschriften des Landschaftsplans der Stadt Köln vom 13.05.1991 in der jeweils geltenden Fassung gelten unbeschadet dieser Verordnung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen einschließlich aller Bestandteile, des Mobiliars und der Einrichtungen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung.

Hierzu zählen insbesondere öffentliche Straßen, Wege, Plätze, Böschungen, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rolltreppen. Zur Straße im Sinne dieser Verordnung gehören die in § 2 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen – in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 – aufgeführten Bestandteile.

(2) Öffentliche Anlagen und Einrichtungen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse alle der Allgemeinheit zur Verfügung stehenden Flächen und Objekte:

1. Öffentliche Grünflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle gärtnerisch gestalteten Anlagen sowie darin enthaltene Wiesen, waldähnliche Flächen und sonstige Freiflächen, die der aktiven oder stillen Erholung dienen.

Die Lage der öffentlichen Grünflächen im Sinne dieser Verordnung ist aus dem beim Amt für Landschaftspflege und Grünflächen einsehbaren Grünflächenkataster ersichtlich.

§ 1 Begriffsbestimmungen und Geltungsbereich (GrünfLO)

1. Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt für alle öffentlichen Grünflächen im Besitz der Stadt Köln.
2. Öffentliche Grünflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle gärtnerisch gestalteten Anlagen sowie die darin enthaltenen Wiesen, waldähnlichen Flächen oder sonstigen Freiflächen, die der aktiven oder stillen Erholung dienen und der Bevölkerung zu diesem Zweck zur Verfügung gestellt sind.

oder dort verwirklichen.

Bei der Definition der einzelnen Begriffe wurden die bisherigen Begriffsbestimmungen nach sachlichen Kriterien strukturiert, soweit erforderlich präzisiert und anhand von zusätzlichen Beispielen veranschaulicht.

Zu den öffentlichen Grünflächen gehören darin liegende Wege und Plätze, nicht straßenrechtlich gewidmete Parkplätze und oberirdische Gewässer zweiter Ordnung sowie zum Beispiel Vogelschauen, Tier- und Wildparks, der Botanische und der Forstbotanische Garten, der Rheingarten, die am Rheinufer gelegenen Park- und Spielflächen in Rodenkirchen, die Zündorfer Groov, der Rheinpark und die Deutzer/Poller Wiesen von der Severinsbrücke bis zur Rodenkirchener Brücke.

Nicht zu den öffentlichen Grünflächen im Sinne dieser Verordnung gehören Friedhöfe, Sportanlagen, Freibäder, Campingplätze, Kleingartenanlagen und Wald im Sinne des Landesforstgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen.

3. Zu den öffentlichen Grünflächen gehören darin liegende Wege und Plätze, nicht straßenrechtlich gewidmete Parkplätze und oberirdische Gewässer zweiter Ordnung sowie Vogelschauen und Wildparks, der Botanische und der Forstbotanische Garten, die am Rheinufer gelegenen Park- und Spielflächen in Rodenkirchen, die Zündorfer Groov, der Rheinpark und die Deutzer / Poller Wiesen von der Severinsbrücke bis zur Rodenkirchener Brücke.
4. Nicht zu den öffentlichen Grünflächen im Sinne dieser Verordnung gehören Friedhöfe, Sportanlagen, Freibäder, Campingplätze, Kleingartenanlagen, Straßenbegleitgrün, landwirtschaftlich genutzte Flächen, Waldflächen und die Landschaftsräume und Schutzgebiete um den Nüssenberger Busch, Weißer Bogen, Stöckheimer See / Baadenberger Senke / Pulheimer Laache, Naturschutzgebiete, FFH- und EU-Vogelschutzgebiete und geschützte Landschaftsbestandteile, sofern es sich bei letzteren nicht um gestaltete Grünverbindungen oder Alleen in Parkanlagen handelt sowie die im Landschaftsplan geschützten Rheinuferbereiche und Überschwemmungsgebiete mit Ausnahme der unter Abs. 3 genannten Flächen.
5. Für in öffentlichen Grünflächen gelegene Spiel- und Bolzplätze gelten die Vorschriften der Spielplatzsatzung der Stadt Köln sowie ergänzend die Vorschriften dieser Verordnung.
6. Jede öffentliche Grünfläche wird in das Verzeichnis der öffentlichen Grünflächen mit Bestimmung der Lage, Grenzen und besonderen Benutzungsarten gem. § 5 eingetragen. Erweiterungen und Teileinziehungen werden im Verzeichnis kenntlich gemacht.
7. Das Verzeichnis der öffentlichen Grünflächen wird bei dem Oberbürgermeister der Stadt Köln, Amt für Landschaftspflege und Grünflächen, Stadthaus, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln (Deutz) geführt und kann von Jedermann während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Die Negativ-Aufzählung von §1 Ziff. 4 der bisherigen Grünflächenordnung konnte gekürzt werden, da für die bisher aufgezählten Bereiche ohnehin aus naturschutzrechtlichen Gründen Betretungsverbote und klare Verbote zum Schutz der Natur bestehen.

2. Die öffentlichen Spiel- und Bolzplätze der Stadt Köln,
3. Brunnenanlagen, Gewässer sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern und des Rheins, Bäume, Baumscheiben und Baumstützen, Straßenbegleitgrün, Pflanzkübel, Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken etc.,
4. Anschlagtafeln und -flächen, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen, Lichtsignalanlagen etc.,
5. Sitzbänke, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Toilettenanlagen sowie jegliches öffentliche Mobiliar.

(3) Anlagen der Verkehrs- und Versorgungsbetriebe im Sinne dieser Verordnung sind die im öffentlichen Verkehrsraum befindlichen und der öffentlichen Benutzung dienen-

§ 2 Widmung und Einziehung (GrünfIO)

1. Eine Fläche im Sinne des § 1 Abs.2 erhält die Eigenschaft und Zweckbestimmung als öffentliche Grünfläche durch Widmung. Die Widmung erfolgt nach der baulichen Fertigstellung und Übergabe an die Öffentlichkeit durch Aufnahme in das Verzeichnis der öffentlichen Grünflächen.
2. Eine öffentliche Grünfläche kann vollständig oder teilweise eingezogen und in der Nutzungsart verändert werden, wenn sie für ihren Widmungszweck nicht mehr benötigt wird oder überwiegende Gründe des Allgemeinwohls dies erfordern. Die Einziehung erfolgt durch Löschung im Verzeichnis der öffentlichen Grünflächen

§ 1 Geltungsbereich (Spiel.S)

Diese Satzung gilt für alle öffentlichen Spiel- und Bolzplätze im Stadtgebiet Köln.

§ 2 Ziff. 1 und 2 der bisherigen Grünflächenordnung hatten lediglich deklaratorische Bedeutung. Eine formelle Widmung von Grünflächen ist nicht erforderlich. Daher kann dieser Paragraph künftig komplett entfallen.

<p>den Anlagen, zum Beispiel Gleis-, Fahrdrabt- und Lichtsignalanlagen, Stromkästen und Trafostationen, einschließlich deren Zubehör und Zugänge. Hierzu zählen auch Anlagen der privaten Post- und Telekommunikationseinrichtungen.</p> <p>(4) Zu den Sonderbereichen zählen die in § 31 dieser Verordnung beschriebenen Umfeld der Stadien und die durch Verordnung der Bezirksregierung Köln festgelegten Sperrbezirke.</p> <p>(5) Für Boden und Gewässer im Sinne dieser Verordnung gelten die Definitionen des Bundesbodenschutzgesetzes und des Wasserhaushaltsgesetzes.</p>		<p>§ 2 Abs. 5 der Kölner Stadtordnung wurde eingeführt, um den Belangen des Umweltschutzes zu entsprechen (s.u. § 6 Abs. 2 KSO).</p>
<p>II. Schutz des Stadtbildes</p>		
<p>§ 3 Verunreinigung und Verunstaltung der öffentlichen Flächen</p> <p>(1) Im Geltungsbereich dieser Verordnung sind jegliche Verunreinigungen verboten. Dies gilt insbesondere für das Wegwerfen von Abfällen (z.B. Verpackungen, Pappteller, Getränkebecher, Papier, Zigarettenkippen, Lebensmittelreste) sowie für das Spucken oder das Ausspucken von Kaugummi.</p> <p>(2) Im Geltungsbereich dieser Verordnung ist das unbefugte Lagern von Abfällen, Unrat oder sonstigen Gegenständen verboten.</p> <p>(3) Es ist nicht gestattet, die in § 1 bezeichneten Flächen, öffentlichen Anlagen und Einrichtungen sowie private Grundstücke einschließlich ihrer baulichen Anlagen, soweit diese von der Straße einsehbar sind, unbefugt zu beschrei-</p>	<p>§ 5 Verunreinigung und Verunstaltung des Straßensbildes (KStO)</p> <p>(1) Die Verunreinigung der in § 1 genannten Anlagen und Einrichtungen sowie Sachen ist verboten. Dies gilt insbesondere für das Wegwerfen von Abfällen (z. B. Pappteller, Kunststoffbecher, Blechdosen, Zigarettschachteln, Zigarettenkippen, Zeitungen etc.) sowie das Spucken und Ausspucken von Kaugummis.</p> <p>(2) Es ist nicht gestattet, die in § 1 bezeichneten Anlagen, Einrichtungen und Sachen sowie unbefugt private Grundstücke einschließlich ihrer baulichen Anlagen, soweit diese von der Straße aus einsehbar sind, zu beschreiben, zu bekleben, zu besprühen, zu beschmieren</p>	<p>Die entsprechenden Paragraphen zum Thema Verunreinigung der bisherigen Verordnungen wurden zusammengeführt.</p> <p>Das Lagern von Abfällen ist bereits durch das Kreislaufwirtschaftsgesetz verboten. Aufgrund der häufigen Verstöße und um ein sauberes Stadtbild zu fördern, wurde die Vorschrift zur Klarstellung an dieser Stelle mit aufgeführt.</p>

<p>ben, zu bekleben, zu besprühen, zu beschmieren sowie zu bemalen oder dies zu veranlassen. Dieses Verbot gilt auch für das Anbringen von Werbung aller Art, wie z.B. Plakate, Suchanzeigen etc. (Wildplakatierung).</p>	<p>sowie zu bemalen oder dies zu veranlassen. Dieses Verbot gilt auch für das Befestigen von Werbung aller Art, sonstiger Plakate, Suchanzeigen etc. (Wildplakatierung). Die Vorschriften der Bauordnung für das Land NRW über Werbeanlagen bleiben unberührt.</p> <p>§ 11 Abfälle, Verunreinigungen und Verunstaltungen (GrünfIO)</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Verunreinigungen von öffentlichen Grünflächen sind untersagt. Wer eine Verunreinigung verursacht, ist ohne Aufforderung zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. 2. Die im Rahmen der Grünflächennutzung anfallenden Abfälle sind in den aufgestellten Abfallbehältern, anfallende Wertstoffe sind in den aufgestellten Wertstoffcontainern zu entsorgen. 4. Es ist nicht gestattet, Grünflächen und ihre baulichen Anlagen unbefugt zu beschreiben, zu bekleben, zu besprühen, zu beschmieren sowie zu bemalen. <p>§ 5 Benutzungsregeln (Spiel.S)</p> <p>(1) Auf den Spiel- und Bolzplätzen sind nur Verhaltensweisen erlaubt, die der Zweckbestimmung dieser Anlagen nicht entgegenstehen.</p> <p>(2) Dementsprechend sind insbesondere verboten:</p> <ol style="list-style-type: none"> g) die Lagerung von Abfällen sowie Verunreinigung jeder Art, j) die Beschädigung von Einfriedungen, Pflanzungen und Einrichtungen der Spiel- und Bolzplätze, insbesondere das Bemalen, Besprühen und Bekleben, 	<p>§ 11 Ziff. 1. Halbsatz der bisherigen Grünflächenordnung erübrigt sich aufgrund des Verunreinigungsverbotes in § 3 der neuen Kölner Stadtordnung. Der 2. Halbsatz ist in § 7 der neuen Kölner Stadtordnung geregelt.</p>
<p>§ 4 Verunreinigung durch Tiere</p> <p>Verunreinigungen durch Tiere (Tierkot) sind im Geltungsbereich dieser Verordnung von der sie führenden Person unverzüglich zu beseitigen. Ausgenommen sind Verunreinigungen durch städtische Bewirtschaftungsmaßnahmen auf</p>	<p>§ 2 Tiere (KStO)</p> <p>(1) Den Haltern oder Führern von Tieren ist es untersagt, die in § 1 genannten Anlagen und Einrichtungen - mit Ausnahme besonders ausgewiesener Plätze - durch Tiere, insbesondere durch Hunde, verunreinigen zu lassen.</p>	<p>Die Paragraphen der bisherigen Verordnungen wurden zusammengeführt und sprachlich überarbeitet.</p>

<p>den zugelassenen Flächen, z.B. Schafbeweidung.</p>	<p>Bei Verunreinigungen ist der Halter/Führer des Tieres zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet.</p> <p>§ 7 Hunde (GrünfLO)</p> <p>4. Verunreinigungen der Grünflächen und Hundefreilaufflächen durch Hundekot sind mit Ausnahme von dicht mit Bäumen oder Sträuchern bewachsenen Flächen verboten. Verbotene Verunreinigungen sind von dem Hundehalter bzw. Hundeführer unverzüglich zu beseitigen.</p>	<p>Aus hygienischen Aspekten und zum Schutz der Rückzugsräume von wild lebenden Tieren gilt die Beseitigungspflicht künftig überall.</p>
<p>§ 5 Verunreinigung im Bereich von Imbissstuben, Schnellrestaurants und sonstigen Gewerbebetrieben</p> <p>(1) An Imbissstuben, Imbissständen, Kiosken, Trinkhallen, Schnellrestaurants und Ähnlichem sind von der Betreiberin oder dem Betreiber Abfallbehälter in ausreichender Größe sichtbar aufzustellen oder anzubringen und rechtzeitig zu entleeren.</p> <p>(2) Abfälle, die im Umkreis von 50 m um einen Gewerbebetrieb anfallen und diesem zuzuordnen sind, sind von der gewerbetreibenden oder der verantwortlichen Person vor Ort unverzüglich zu entfernen.</p>	<p>§ 3 Imbissstuben, Schnellrestaurants und Gewerbebetriebe (insbesondere Gaststätten, Einzelhandel) (KStO)</p> <p>(1) An Imbissstuben, Imbissständen, Kiosken, Trinkhallen und Schnellrestaurants sind Abfallbehälter in ausreichender Größe sichtbar aufzustellen oder anzubringen und rechtzeitig zu entleeren.</p> <p>(2) Alle Abfälle, die im Umkreis von 50 m eines der in Absatz 1 genannten Gewerbebetriebe oder eines sonstigen Gewerbebetriebes – insbesondere Gaststätten, Einzelhandel - anfallen, sind vom Gewerbetreibenden unverzüglich zu entfernen, sofern sie von seinem Gewerbebetrieb stammen.</p>	<p>Der bisherige Hinweis „insbesondere Gaststätten und Einzelhandel“ ist entbehrlich.</p>
<p>entfällt</p>	<p>§ 4 Werbung (KStO)</p> <p>Werbung durch elektronische Bild- und Tonträger sowie Vorführungen und Darstellungen in Schaufenstern sind verboten, soweit sie geeignet sind, die Aufmerksamkeit der Verkehrsteilnehmer in einer die Sicherheit des Verkehrs gefährdenden Weise abzulenken, die Leichtigkeit des Verkehrs zu beeinträchtigen oder soweit sie zu unzumutbaren Belästigungen führen.</p>	<p>Der Tatbestand kann nach allgemeinen Vorschriften, wie beispielsweise § 14 Ordnungsbehördengesetz untersagt werden. Da ein derartiger Verstoß ausgesprochen selten festgestellt wird, ist es nicht erforderlich, eine explizite Regelung in das Stadtrecht aufzunehmen.</p>

<p>§ 6 Reparieren und Reinigen von Kraftfahrzeugen</p> <p>(1) Kraftfahrzeuge dürfen, mit Ausnahme von Notfällen, im Geltungsbereich dieser Verordnung nicht repariert, abgespritzt, gewaschen oder mit brennbaren, ölauflösenden oder schaubildenden Flüssigkeiten behandelt werden.</p> <p>(2) Dies gilt auch für private Flächen, wenn Öl, Altöl, Kraftstoffe oder andere wassergefährdende Stoffe in das öffentliche Kanalnetz oder in das Grundwasser gelangen können.</p>	<p>§ 6 Kraftfahrzeuge (KStO)</p> <p>(1) Kraftfahrzeuge dürfen, mit Ausnahme von Notfällen, auf Straßen nicht repariert, abgespritzt, gewaschen oder mit brennbaren, ölauflösenden oder schaubildenden Flüssigkeiten behandelt werden.</p>	<p>Die Formulierung wurde an den neuen Geltungsbereich angepasst.</p> <p>Um erhebliche Gefahren für die Umwelt zu verhindern, wurde die Ergänzung in Abs. 2 in die neue Kölner Stadtordnung aufgenommen.</p>
<p>§ 7 Nutzung von Abfallbehältern</p> <p>(1) Jede zweckwidrige Benutzung der zur allgemeinen Nutzung aufgestellten Abfallbehälter, insbesondere das Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen, ist verboten.</p> <p>(2) Es ist nicht gestattet, Abfälle oder zur Entsorgung vorgesehene Gegenstände auf oder neben die Wertstoffsammelbehälter zu stellen.</p>	<p>§ 7 Abfallbehälter (KStO)</p> <p>(1) Zur allgemeinen Benutzung aufgestellte Abfallbehälter sind nur zum Aufnehmen kleinerer Abfallmengen bestimmt. Jede zweckwidrige Benutzung, insbesondere das Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen, ist verboten.</p> <p>(2) Das Verstreuen von Gegenständen, die Abfallbehältern aller Art, Sammelbehältern zur Rückgewinnung von Rohstoffen oder Behältnissen für Streugut entnommen wurden, ist untersagt.</p> <p>(3) Es ist nicht gestattet, Abfälle oder Gegenstände für die Rohstoffrückgewinnung auf oder neben die zu ihrer Aufnahme bestimmten Behälter zu stellen.</p> <p>§ 11 Abfälle, Verunreinigungen und Verunstaltungen (GrünfIO)</p> <p>2. Die im Rahmen der Grünflächennutzung anfallenden Abfälle sind in den aufgestellten Abfallbehältern, anfallende Wertstoffe sind in den aufgestellten Wertstoffcontainern zu entsorgen.</p> <p>3. Jede zweckwidrige Benutzung der Abfallbehälter, insbesondere das Einbringen von in Haushalten oder in Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen ist untersagt. Ebenso dürfen die Abfallbehälter und die Wertstoffcontainer nicht durchsucht, Gegenstände daraus entnommen oder verstreut werden.</p>	<p>Die bisherigen Vorschriften wurden zusammengeführt und sprachlich angepasst.</p> <p>Das alte Verbot in § 7 Abs. 2 Kölner Straßenordnung erübrigt sich, da der Tatbestand schon durch das Verunreinigungsverbot in § 3 der neuen Kölner Stadtordnung geregelt ist.</p>

entfällt	<p>§ 8 Abholen von Sammelgut (KStO)</p> <p>(1) Sammelgut, das abgeholt werden soll, darf an den vom Veranstalter jeweils mitgeteilten Terminen nur bis zum Eintritt der Dunkelheit ordnungsgemäß verpackt bereitgestellt werden. Bis zu seiner Übernahme bleibt der Abgebende verantwortlich.</p> <p>(2) Der Veranstalter ist verpflichtet, das Sammelgut zu den angekündigten Terminen bis zum Eintritt des vorgenannten Zeitpunktes abzuholen.</p> <p>(3) § 7 Abs. 2 gilt entsprechend.</p>	Der Tatbestand stellt eine unzulässige Sondernutzung dar und kann nach dem Straßen- und Wegerecht geahndet werden. Da ein derartiger Verstoß ausgesprochen selten festgestellt wird, ist es nicht erforderlich, hier eine explizite Regelung in das Stadtrecht aufzunehmen.
entfällt	<p>§ 9 Beseitigungspflicht (KStO)</p> <p>Verunreinigungen und Verunstaltungen aufgrund einer Verletzung der Bestimmungen der §§ 2, 3, 5, 6 Abs. 2, 7 Abs. 2 und Abs. 3 sind von dem hierzu Verpflichteten unverzüglich zu beseitigen.</p>	Die zum Einschreiten erforderliche Rechtsgrundlage ergibt sich bereits aus den konkreten Verboten. Die Beseitigungspflicht kann jeweils nur im Rahmen des Verwaltungsverfahrens auf Basis des Ordnungsbehördengesetzes und des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes durchgesetzt werden und bedarf keiner zusätzlichen Regelung.
III. Schutz vor störendem Verhalten		
<p>§ 8 Ruhestörungen</p> <p>Im Geltungsbereich dieser Verordnung ist übermäßiges und vermeidbares Erzeugen von Lärm, welcher geeignet ist, die Allgemeinheit, die Nachbarschaft oder Einzelne zu belästigen oder zu stören, untersagt.</p>	<p>§ 12 Störendes Verhalten in der Öffentlichkeit (KStO)</p> <p>Im Geltungsbereich dieser Verordnung (§ 1) ist jedes Verhalten untersagt, das geeignet ist, andere zu gefährden, mehr als nach den Umständen vermeidbar zu behindern oder zu belästigen sowie Sachen zu beschädigen, insbesondere durch:</p> <p>g) Lärmen, das geeignet ist, die Allgemeinheit, die Nachbarschaft oder Einzelne zu belästigen, z.B. durch Rufen, Schreien, sonstiges Erzeugen überlauter Geräusche.</p> <p>§ 3 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-</p>	<p>Das derzeit in drei getrennten Verordnungen aufgeführte Verbot wurde in einem Paragraph zusammengefasst. Die beispielhafte Aufzählung ist entbehrlich.</p> <p>Der Verweis auf das LImSchG ist obsolet.</p>

	<p>Immissionsschutzgesetz – ImSchG – vom 18.03.1975, GV NRW S. 232) bleibt hiervon unberührt.</p> <p>§ 4 Nutzung der Anlagen (GrünfIO)</p> <p>2. Untersagt ist auf öffentlichen Grünflächen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lärmen, das geeignet ist, die Allgemeinheit, die Nachbarschaft oder Einzelne zu belästigen, z.B. durch Rufen, Schreien, oder Erzeugen überlauter Geräusche <p>§ 5 Benutzungsregeln (Spiel.S)</p> <p>(2) Dementsprechend sind insbesondere verboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> k) Musikanlagen und Instrumente in störender Lautstärke spielen zu lassen bzw. zu spielen, 	
<p>§ 9 Darbietung von Straßenmusik und -schauspiel</p> <p>Straßenmusik und -schauspiel darf nur in den ersten 30 Minuten einer vollen Stunde dargeboten werden. Die zweite Hälfte jeder vollen Stunde ist spielfrei zu halten. Nach jeder Darbietung ist der Standort so zu verändern, dass die Darbietung am ursprünglichen Standort nicht mehr hörbar ist; der neue Standort muss mindestens 200 Meter entfernt sein.</p>	<p>§ 10 Straßenmusikanten und Schauspieler (KStO)</p> <p>Musiker und Schauspieler dürfen nur in den ersten 30 Minuten einer vollen Stunde ihre Darbietungen vorführen. Die zweite Hälfte jeder vollen Stunde ist spielfrei zu halten. Nach jeder Darbietung ist der Standort so zu verändern, dass die Darbietung am ursprünglichen Standort nicht mehr hörbar ist, der neue Standort muss mindestens 200 Meter entfernt sein.</p>	<p>Der Paragraph wurde gendergerecht formuliert.</p>
<p>§ 10 Religiöse Veranstaltungen, Schutzwürdige Einrichtungen</p> <p>Prozessionen und Gottesdienste, andere schutzwürdige Veranstaltungen und der Unterricht an Schulen dürfen nicht durch musikalische Darbietungen, Erzeugen von Lärm oder sonstige Handlungen, die geeignet sind Störungen hervorzurufen, gestört werden. Gleiches gilt für die Ruhe in Krankenhäusern, Seniorenheimen sowie in anderen schutzwürdigen Einrichtungen.</p>	<p>§ 11 Schutz religiöser Veranstaltungen, des Schulunterrichts und der Ruhe in Krankenhäusern (KStO)</p> <p>Prozessionen und Gottesdienste sowie der Unterricht an Schulen und die Ruhe in Krankenhäusern und Altenheimen dürfen durch musikalische und sprachliche Darbietungen nicht gestört werden.</p>	<p>Die bisherige Aufzählung wurde klarer formuliert, um dem Bestimmtheitsgrundsatz zu entsprechen.</p>

§ 11 Störendes Verhalten in der Öffentlichkeit

(1) Im Geltungsbereich dieser Verordnung ist jedes über den Gemeingebrauch hinausgehende Verhalten untersagt, das geeignet ist, Andere zu gefährden, mehr als nach den Umständen vermeidbar zu behindern oder zu belästigen sowie Sachen zu beschädigen, insbesondere durch:

- a) aggressives Betteln oder aggressive Verkaufspraktiken, z.B. durch Anfassen, Festhalten, Versperren des Weges, aufdringliches Ansprechen, Errichten von Hindernissen, bedrängende Verfolgung, Einsetzen von Hunden, bedrängendes Zusammenwirken mehrerer Personen,
- b) wiederkehrende Ansammlungen von Personen, von denen Störungen ausgehen, wie z.B. Verunreinigungen oder Belästigungen von Passanten,
- c) Störungen in Verbindung mit Alkoholkonsum (z.B. Verunreinigungen, Grölen, Belästigung von Personen, Gefährdung Anderer durch Herumliegenlassen von Flaschen) und
- d) Verrichten der Notdurft.

(2) Zelten oder Nächtigen ist in öffentlichen Grünflächen und auf Spiel- und Bolzplätzen untersagt. Im übrigen Geltungsbereich dieser Verordnung nach § 1 ist es verboten, zu lagern oder einen Schlafplatz einzurichten oder zu nutzen.

§ 12 Störendes Verhalten in der Öffentlichkeit (KStO)

Im Geltungsbereich dieser Verordnung (§ 1) ist jedes Verhalten untersagt, das geeignet ist, andere zu gefährden, mehr als nach den Umständen vermeidbar zu behindern oder zu belästigen sowie Sachen zu beschädigen, insbesondere durch:

- a) aggressives Betteln und/oder aggressive Verkaufspraktiken, z.B. mittels Anfassen, Festhalten, Versperren des Weges, aufdringlichen Ansprechens, Errichten von Hindernissen im Verkehrsraum, bedrängender Verfolgung, Einsetzen von Hunden, des bedrängenden Zusammenwirkens mehrerer Personen,
- b) wiederkehrende Ansammlung von Personen, von denen Störungen ausgehen, wie z.B. Verunreinigungen, Belästigungen von Passanten etc.
- c) Störungen in Verbindung mit Alkoholkonsum (z.B. Verunreinigungen, Grölen, Belästigung von Passanten, Gefährdung anderer durch herumliegen lassen von Flaschen),
- e) Verrichtung der Notdurft,
- f) Benutzung als Lager- oder Schlafplatz,

§ 4 Nutzung der Anlagen (GrünfIO)

2. Untersagt ist auf öffentlichen Grünflächen:

- das Zelten und Nächtigen;
- übermäßiger Alkoholkonsum sowie jeglicher Drogenkonsum;
- aggressives Betteln, z.B. mittels Anfassen, Festhalten, Versperren des Weges, aufdringlichen Ansprechens, Errichten von Hindernissen, bedrängender Verfolgung, Einsetzen von Hunden, des bedrängenden Zusammenwirkens mehrerer Personen;

Die derzeit in mehreren getrennten Verordnungen aufgeführten Verbote wurden in einem Paragraph zusammengefasst.

Die Anpassung in Absatz 2 der neuen Kölner Stadtordnung ist erforderlich, um dem neuen Geltungsbereich gerecht zu werden. So ist es durchaus erlaubt und entspricht der Zweckbestimmung einer Grünfläche dort auf der Wiese zu liegen und zu verweilen, was im öffentlichen Straßenland in dieser Form nicht erwünscht ist.

	<p>§ 5 Benutzungsregeln (Spiel.S)</p> <p>(2) Dementsprechend sind insbesondere verboten:</p> <p>e) das Zelten und Nächtigen,</p>	
<p>§ 12 Sperrbezirk</p> <p>Innerhalb der in den „Verordnungen zum Schutze der Jugend und des öffentlichen Anstandes für das Gebiet der Stadt Köln“ in der jeweils geltenden Fassung beschriebenen Sperrbezirke ist es untersagt, zu Personen Kontakt aufzunehmen, um sexuelle Handlungen gegen Entgelt zu vereinbaren. Ebenso ist es im Sperrbezirk untersagt, sexuelle Handlungen gegen Entgelt durchzuführen.</p>	<p>§ 13 Sperrbezirk (KStO)</p> <p>Innerhalb der in den Verordnungen zum Schutze der Jugend und des öffentlichen Anstandes für das Gebiet der Stadt Köln in der jeweils geltenden Fassung beschriebenen Sperrbezirke ist es untersagt, zu Prostituierten Kontakt aufzunehmen, um sexuelle Handlungen gegen Entgelt zu vereinbaren.</p>	<p>Durch die neue Formulierung werden Passantinnen oder Passanten nun auch vor etwaigen Belästigungen geschützt.</p>
<p>IV. Schutz vor Gefahren</p>		
<p>§ 13 Feuerschutz</p> <p>(1) Das Entzünden oder Unterhalten von offenem Feuer ist grundsätzlich verboten.</p> <p>(2) Für Brauchtumsfeuer (z. B. Oster- oder Martinsfeuer, „Nubbelverbrennung“) ist eine Erlaubnis der Stadt Köln erforderlich.</p> <p>(3) Es ist verboten, glimmende Gegenstände oder sonstige Gegenstände, die geeignet sind, Feuer zu verursachen, wegzuwerfen.</p>	<p>§ 14 Feuerschutz (KStO)</p> <p>(1) Soweit sich nicht aus Bundes-, Landes- oder Ortsrecht etwas anderes ergibt, darf im Freien ein offenes Feuer nur dann angezündet oder unterhalten werden, wenn hierdurch für die Umgebung Brandgefahren nicht zu befürchten sind. Insbesondere muss die Feuerstelle mindestens 100 m von Moor- oder Heideflächen, Lagerplätzen für Stroh, Getreide, Heu, Papier, Pappe, Holz, Treibstoffen und anderen leicht feuerfangenden Sachen entfernt sein.</p> <p>(2) Feuer im Freien müssen unter ständiger Beaufsichtigung stehen. Es ist insbesondere darauf zu achten, dass</p> <p>a) das Feuer sich nicht ausdehnen kann,</p> <p>b) das Feuer bei aufkommendem starken Wind unverzüglich gelöscht wird.</p> <p>(3) Das Feuer muss bei Eintritt der Dunkelheit gelöscht sein. Die Feuerstelle darf erst verlassen werden, wenn feststeht, dass Feuer und Glut restlos gelöscht sind.</p>	<p>Die Regeln der bisherigen Verordnungen wurden zusammengeführt. Da die bundes- und landesgesetzlichen Vorschriften zu einem Verbot von offenem Feuer in öffentlichen Bereichen führen, wurde zur Klarstellung und zur Gefahrenabwehr diese eindeutige Formulierung gewählt.</p> <p>Dadurch erübrigen sich § 14 Abs. 2 und 3 der bisherigen Kölner Straßenordnung.</p>

	<p>§ 4 Nutzung der Anlagen (GrünfIO)</p> <p>2. Untersagt ist auf öffentlichen Grünflächen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Entzünden oder Unterhalten von offenem Feuer; <p>§ 5 Benutzungsregeln (Spiel.S)</p> <p>(2) Dementsprechend sind insbesondere verboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> c) das Entzünden offener Feuer, 	
<p>§ 14 Schneeüberhänge und Eiszapfen</p> <p>Schneeüberhänge, Eiszapfen oder Ähnliches an Gebäuden sind von den Verantwortlichen unverzüglich zu entfernen, sobald die Gefahr des Herabfallens in den öffentlichen Verkehrsraum besteht.</p>	<p>§ 15 Schneeüberhänge, Eiszapfen (KStO)</p> <p>Schneeüberhänge sowie Eiszapfen an Gebäuden sind vom Verfügungsberechtigten unverzüglich zu entfernen, sobald die Gefahr des Herabfallens in den öffentlichen Verkehrsraum besteht.</p>	
<p>entfällt</p>	<p>§ 16 Markisen, Blumentöpfe, Blumenkästen (KStO)</p> <p>Markisen, Blumentöpfe und Blumenkästen müssen gegen Herabfallen in den öffentlichen Verkehrsraum gesichert sein.</p>	<p>Der Tatbestand kann nach allgemeinen Vorschriften verfolgt werden. Da ein derartiger Verstoß ausgesprochen selten festgestellt wird, ist es nicht erforderlich, eine explizite Regelung in das Stadtrecht aufzunehmen.</p>
<p>§ 15 Fahnen und Windvögel</p> <p>(1) Gegenstände wie Fahnen, Dekorationen, Spruchbänder oder Markisen sind so anzubringen, dass sie nicht mit Stromleitungen in Berührung kommen können. Jede Behinderung, Gefährdung oder Beschädigung von Personen oder Sachen ist auszuschließen.</p> <p>(2) Es ist verboten, Windvögel (Drachen) in der Nähe von Stromleitungen steigen zu lassen.</p>	<p>§ 17 Fahnen und Windvögel (KStO)</p> <p>(1) Fahnen, Dekorationen oder Spruchbänder sind so anzubringen, dass sie nicht mit Strom- oder Fernsprechfreileitungen in Berührung kommen können und dass jede Behinderung, Gefährdung oder Beschädigung von Personen oder Sachen ausgeschlossen ist.</p> <p>(2) Das Auflassen von Windvögeln (Drachen) ist in der Nähe von Strom- oder Fernsprechfreileitungen verboten.</p> <p>§ 8 Spiele (GrünfIO)</p> <p>2. Das Auflassen von Windvögeln (Drachen) ist in der Nähe von Stromleitungen verboten.</p>	<p>Die Regelungen aus den bisherigen zwei Verordnungen wurden zusammengeführt und sprachlich überarbeitet.</p>

<p>§ 16 Stacheldraht</p> <p>Stacheldraht oder andere gefährliche Gegenstände zur Einfriedung von Grundstücken, die zur Straße hin liegen, dürfen nur ab einer Höhe von 2 m angebracht werden.</p>	<p>§ 18 Stacheldraht, Schachtdeckel (KStO)</p> <p>(1) An Straßen dürfen Stacheldraht oder andere gefährliche Gegenstände zur Einfriedung von Grundstücken nur ab einer Höhe von 2 m angebracht werden.</p> <p>(2) Auf Straßen sind Schachtdeckel und andere Einrichtungen, die den Zugang zu Wasser-, Gas-, Elektrizitäts-, Fernmelde- oder ähnlichen dem öffentlichen Interesse dienenden Anlagen vermitteln, so freizuhalten, dass ihre Benutzung jederzeit möglich ist.</p>	<p>Absatz 1 wurde sprachlich überarbeitet.</p> <p>§ 16 Abs. 2 der bisherigen Kölner Straßenordnung ergibt sich bereits aus der Straßenverkehrsordnung. Bei einer Gefahrenlage kann im Wege des Verwaltungszwangs eingeschritten werden.</p>
<p>§ 17 Gewässer – Baden und Nutzung</p> <p>(1) Im Geltungsbereich dieser Verordnung ist das Baden in öffentlichen Gewässern verboten. Nur in den ausgewiesenen Badeeinrichtungen, d. h. im Schwimmbadbereich Fühlinger See, im Schwimmbadbereich Escher See und im Vingster Bad ist das Baden auf eigene Gefahr erlaubt. In Brunnen und Springbrunnen ist das Baden verboten.</p> <p>(2) Das Betreten von zugefrorenen Gewässern erfolgt auf eigene Gefahr.</p>	<p>§ 10 Baden, Betreten von Eisflächen (GrünfIO)</p> <p>1. Das Baden in Gewässern der öffentlichen Grünflächen ist nur an hierfür ausgewiesenen Badestellen gestattet. Das Baden erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr. Die Stadt stellt an Badestellen keine Aufsicht.</p> <p>2. Das Betreten von zugefrorenen Gewässern erfolgt ausschließlich auf eigene Gefahr.</p>	
<p>§ 18 Hausnummern</p> <p>(1) An jedem bebauten Grundstück hat die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die oder der sonst Verantwortliche die von der Stadt Köln festgesetzte Hausnummer anzubringen. Die Hausnummer muss von der Straße aus gut sichtbar und lesbar sein und in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten werden. Die Hausnummer muss in arabischen Ziffern, die eine Mindestgröße von 8,5 cm haben, ausgeführt sein.</p> <p>(2) Nach der Umnummerierung eines Grundstücks darf die alte Hausnummer für eine Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Sie ist als ungültig zu kennzeichnen, muss jedoch lesbar bleiben.</p>	<p>§ 19 Hausnummern (KStO)</p> <p>(1) Der Grundstückseigentümer oder der ihm gleichgestellte Rechtsinhaber hat dafür zu sorgen, dass das an jedem bebauten Grundstück anzubringende Nummernschild mit der von der Stadt festgesetzten Nummer von der Straße aus gut sichtbar und lesbar ist und in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten wird. Die Nummern müssen in arabischen Ziffern und in einer Mindesthöhe von 8,5 cm ausgeführt sein.</p> <p>(2) Nach der Umnummerierung eines Grundstücks darf die alte Nummer in einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Sie ist als ungültig zu kennzeichnen, muss jedoch lesbar bleiben.</p>	

<p>§ 19 Taubenfütterungsverbot</p> <p>(1) Verwilderte Haustauben und Wildtauben dürfen im Gebiet der Stadt Köln nicht gefüttert werden. Als Füttern im Sinne von Satz 1 gilt auch das Auslegen oder Anbieten von Futter in sonstiger Weise. Futter für andere Tiere ist so auszulegen, dass es von verwilderten Haustauben und Wildtauben nicht erreicht werden kann.</p> <p>(2) Absatz 1 gilt nicht für Futterplätze, die von der Stadt Köln bzw. im Einverständnis mit der Stadt Köln eingerichtet wurden.</p>	<p>Ordnungsbehördliche Verordnung über das Verbot der Fütterung von verwilderten Haustauben und Wildtauben im Gebiet der Stadt Köln vom 17. Dezember 2004</p> <p>§ 1 (TaubenVO)</p> <p>(1) Verwilderte Haustauben und Wildtauben dürfen im Gebiet der Stadt Köln nicht gefüttert werden, insbesondere darf für sie kein Futter ausgelegt werden. Futter für andere Vögel ist so auszulegen, dass es von verwilderten Haustauben und Wildtauben nicht erreicht werden kann.</p> <p>(2) Absatz 1 gilt nicht für Futterplätze, die von der Stadt Köln bzw. im Einverständnis mit der Stadt Köln eingerichtet werden.</p>	
<p>§ 20 Fütterungsverbot von Wasservögeln und Fischen</p> <p>Wasservogel und Fische dürfen an öffentlichen Gewässern, insbesondere an Teichen, Weihern und Kiesgrubengewässern, nicht gefüttert werden. Als Füttern im Sinne von Satz 1 gilt auch das Auslegen oder Anbieten von Futter in sonstiger Weise.</p>	<p>Ordnungsbehördliche Verordnung über das Verbot der Fütterung von Wasservögeln und Fischen an öffentlichen Wasserflächen auf dem Gebiet der Stadt Köln vom 23.11.1995</p> <p>§ 1 (VO Wasservogel u. Fische)</p> <p>Wasservogel und Fische dürfen an öffentlichen Wasserflächen, insbesondere an Teichen, Weihern und Kiesgrubengewässern, nicht gefüttert werden. Als Füttern im Sinne von Satz 1 gilt auch das Auslegen oder Anbieten von Futter in sonstiger Weise.</p> <p>§ 4 Nutzung der Anlagen (GrünfIO)</p> <p>3. Zum Füttern von Tauben, Fischen und Wasservögeln gelten die ordnungsbehördlichen Verordnungen über das Verbot der Fütterung von verwilderten Haustauben und Wildtauben im Gebiet der Stadt Köln sowie über das Verbot der Fütterung von Wasservögeln und Fischen an öffentlichen Wasserflächen auf dem Gebiet der Stadt Köln in den jeweils gültigen Fassungen.</p>	

<p>V. Schutz der Verkehrsflächen, öffentlichen Anlagen und Einrichtungen</p>		
<p>§ 21 Beschädigung der Verkehrsflächen, öffentlichen Anlagen und Einrichtungen</p> <p>(1) Jegliche Beschädigung von Verkehrsflächen, öffentlichen Anlagen und Einrichtungen im Sinne dieser Verordnung ist verboten.</p> <p>(2) Die öffentlichen Anlagen dürfen nur so genutzt werden, wie es sich aus der Natur der einzelnen Anlage und ihrer Zweckbestimmung ergibt. Die Benutzung muss schonend erfolgen, so dass Flora, Fauna oder die Ausstattungen nicht beschädigt, verschmutzt oder anderweitig beeinträchtigt werden.</p>	<p>§ 4 Nutzung der Anlagen (GrünfIO)</p> <p>1. Öffentliche Grünflächen dürfen nur so genutzt werden, wie es sich aus der Natur der einzelnen Anlage und ihrer Zweckbestimmung ergibt. Die Benutzung muss schonend erfolgen, so dass Anpflanzungen und Ausstattungen nicht beschädigt, verschmutzt oder anderweitig beeinträchtigt und andere Anlagenbenutzer nicht gefährdet oder unzumutbar beeinträchtigt werden.</p> <p>§ 2 Zweckbestimmung (Spiel.S)</p> <p>Die öffentlichen Spiel- und Bolzplätze der Stadt Köln dienen der Entfaltung der Kinder und Jugendlichen sowie der Befriedigung der Spiel- und Bewegungsbedürfnisse. Jede von dieser Zweckbestimmung abweichende Nutzung bedarf der vorherigen Zustimmung durch den Oberbürgermeister, Amt für Kinder, Jugend und Familie.</p> <p>§ 3 Benutzungsrecht (Spiel.S)</p> <p>(1) Neben Kindern und Jugendlichen dürfen auch Erwachsene Spiel- und Bolzplätze betreten und benutzen, sofern ihr Verhalten nicht dem Zweck dieser Satzung zuwiderläuft und keine unzumutbaren Beeinträchtigungen der Umgebung entstehen.</p> <p>(2) Der Umfang des Benutzungsrechts richtet sich nach den jeweiligen örtlichen Verhältnissen. Ein Anspruch auf gleichmäßigen oder gleichartigen Ausbau von Spiel- und Bolzplätzen bzw. auf Ersatz für außer Betrieb gesetzte Geräte oder Anlagen besteht nicht.</p> <p>(3) Spiel- und Bolzplätze können vorübergehend geschlossen bzw. aufgelöst werden.</p>	<p>Die Regeln der Grünflächenordnung und der Spiel- und Bolzplatzsatzung wurden zusammengeführt. § 4 Absatz 1 der bisherigen Grünflächenordnung wurde sprachlich überarbeitet und in zwei Absätze gegliedert.</p> <p>Die in den §§ 2 und 3 der bisherigen Spiel- und Bolzplatzsatzung geregelten rechtlichen Belange ergeben sich u. a. aus dem neuen § 21 der Kölner Stadtordnung. Die übrigen Inhalte sind in dem neuen Spielplatz-Flyer geregelt.</p>

	<p>§ 5 Benutzungsregeln (Spiel.S)</p> <p>(1) Auf den Spiel- und Bolzplätzen sind nur Verhaltensweisen erlaubt, die der Zweckbestimmung dieser Anlagen nicht entgegenstehen.</p>	
<p>§ 22 Fahrzeuge</p> <p>Das Fahren, das Parken, das Mitführen oder Abstellen von Kraftfahrzeugen, Fahrzeugen, Anhängern und mehrspurigen Fahrrädern</p> <ul style="list-style-type: none"> - auf Baumscheiben, Baumbeeten oder Ähnlichem, - auf außerhalb der öffentlichen Straßen angelegten Grünstreifen, - in öffentlichen Grünflächen und - auf öffentlichen Spiel- und Bolzplätzen <p>sind verboten. Ausgenommen sind Krankenfahrstühle, Senioren- und Behindertendreiräder sowie Dienst- und Rettungsfahrzeuge.</p>	<p>§ 6 Kraftfahrzeuge (KStO)</p> <p>(2) Das Fahren, Parken und das Abstellen von Fahrzeugen auch auf außerhalb der öffentlichen Straßen angelegten Grünstreifen ist untersagt.</p> <p>§ 4 Nutzung der Anlagen (GrünfIO)</p> <p>2. Untersagt ist auf öffentlichen Grünflächen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Fahren oder Abstellen von Kraftfahrzeugen oder Kraftfahrzeuganhängern; <p>§ 5 Benutzungsregeln (Spiel.S)</p> <p>(2) Dementsprechend sind insbesondere verboten:</p> <p>b) das Fahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen,</p>	<p>Die bisherigen Regeln wurden zusammengeführt.</p> <p>Aufgrund der zahlreichen Verstöße wurde das bereits in der Baumschutzsatzung enthaltene Verbot zum Schutz der Natur und der Straßenbäume in die Kölner Stadtordnung aufgenommen. Dadurch erhält der Bürger die notwendige Rechtssicherheit, sodass ein Verbotsirrtum vermieden wird.</p> <p>Ein Parken auf der Baumscheibe verdichtet den Boden, schädigt das Wurzelwerk und kann mittelfristig zum Absterben des Baumes führen.</p>
<p>VI. Benutzung von öffentlichen Anlagen</p>		
<p>§ 23 Status und Verkehrssicherungspflicht</p> <p>(1) Die öffentlichen Grünflächen und die Spiel- und Bolzplätze sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Köln.</p> <p>(2) Die in öffentlichen Grünflächen und auf Spiel- und Bolzplätzen mit dem Bau, der Unterhaltung und der Überwachung der Verkehrssicherheit zusammenhängenden Tätigkeiten werden als Aufgaben des öffentlichen Rechts wahrgenommen.</p> <p>(3) Die Stadt Köln haftet nicht für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Nutzung der öffentlichen Grünflächen und der Spiel- und Bolzplätze, durch dritte Personen, Tiere, höhere Gewalt oder übermäßige Witterungseinflüsse (z.B.</p>	<p>§ 3 Status, Verkehrssicherungspflicht (GrünfIO)</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die öffentlichen Grünflächen sind eine nichtrechtsfähige öffentliche Einrichtung der Stadt Köln. 2. Die in öffentlichen Grünflächen mit dem Bau, der Unterhaltung und der Überwachung der Verkehrssicherheit zusammenhängenden Aufgaben werden als Aufgaben des öffentlichen Rechts wahrgenommen. 3. Die Stadt Köln haftet nicht für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Nutzung der Grünflächen, durch dritte Personen, Tiere, höhere Gewalt oder übermäßige Witterungseinflüsse (z.B. Sturm, starke Regenfälle, 	<p>Aufgrund des neuen Geltungsbereiches wurden die Spiel- und Bolzplätze in den § 23 der neuen Kölner Stadtordnung aufgenommen.</p>

<p>Sturm, starke Regenfälle, Blitzschlag, Hochwasser, Schneeglätte, Glatteis, extreme Hitze) entstehen. In öffentlichen Grünflächen und auf Spiel- und Bolzplätzen besteht keine Verpflichtung der Stadt Köln zur Beleuchtung oder zum Winterdienst auf Wegen und Plätzen.</p>	<p>Blitzschlag, Hochwasser, Glatteis, extreme Hitze) entstehen. Es besteht keine Verpflichtung der Stadt Köln zur Beleuchtung und zum Winterdienst auf Wegen und Plätzen in Grünflächen.</p>	
<p>§ 24 Sport und Spiele</p> <p>(1) Sport und Spiele wie Ballspiele oder Boule, Boccia, Frisbee, Drachensteigen und Ähnliches sind auf Wiesen von öffentlichen Grünflächen insoweit erlaubt, als andere Personen hierdurch nicht gefährdet oder mehr als den Umständen nach unvermeidbar behindert oder die Anlagen sowie deren Anpflanzung und Ausstattung hierdurch nicht geschädigt werden können.</p> <p>(2) Slacklining und vergleichbare, baumschädigende Sportarten sind nur an den dafür ausgewiesenen Stellen zulässig.</p> <p>(3) In den öffentlichen Grünflächen und auf öffentlichen Spiel- und Bolzplätzen sind Golf sowie Mannschaftssportarten und -spiele von Vereinen oder ähnlich organisierten Gruppen verboten.</p> <p>(4) Ebenso ist es verboten, Schleuder-, Wurf- und Schießgeräte, Modellfahrzeuge, Modellboote oder Modellfluggeräte zu nutzen; ausgenommen hiervon sind ungefährliche Kinderspielzeuge. Unberührt hiervon sind die Ausnahmen des Landschaftsplans.</p>	<p>§ 8 Spiele (GrünfIO)</p> <p>3. Spiele wie Fußball, Handball, Basketball, Hockey, Federball, Badminton, Tennis, Boule, Boccia, Frisbee, Drachensteigen u.a. sind auf Wiesen von Grünflächen insoweit erlaubt, als andere Nutzer hierdurch nicht gefährdet oder mehr als den Umständen nach unvermeidbar behindert und die Grünflächen hierdurch nicht nachhaltig geschädigt werden.</p> <p>4. Golf sowie Mannschaftsspiele von Vereinen sind verboten.</p> <p>§ 5 Benutzungsregeln (Spiel.S)</p> <p>(2) Dementsprechend sind insbesondere verboten:</p> <p>d) Mannschaftsspiele von Vereinen oder ähnlich organisierten Gruppen,</p> <p>§ 4 Nutzung der Anlagen (GrünfIO)</p> <p>2. Untersagt ist auf öffentlichen Grünflächen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Benutzung von Schleuder-, Wurf-, oder Schießgeräten sowie der Betrieb von Modellflugzeugen mit Ausnahme von ungefährlichem Kinderspielzeug; <p>§ 5 Benutzungsregeln (Spiel.S)</p> <p>(2) Dementsprechend sind insbesondere verboten:</p> <p>f) die Benutzung von Schieß-, Wurf- oder Schleuder-</p>	<p>§ 24 der neuen Kölner Stadtordnung beinhaltet mehrere Regelungen aus der Grünflächenordnung und der Spiel- und Bolzplatzsatzung. Die Regelungsinhalte wurden neu strukturiert und sprachlich präzisiert. In Absatz 2 wurde zum Schutz der Bäume die neue Sportart Slacklining aufgenommen.</p> <p>„Ähnlich organisierte Gruppen“ sind Gruppen, die nicht als offizieller Verein auftreten, Sport anbieten, dafür werben – zum Beispiel im Internet aber anstelle von Sportplätzen öffentliche Flächen beanspruchen.</p>

<p>(5) Beim Befahren der Wege in öffentlichen Grünflächen mit einspurigen Fahrrädern, Rollschuhen, Inline-Skates, Tretrollern, Kickboards, Skateboards und Ähnlichem ist auf andere Personen in besonderer Weise Rücksicht zu nehmen. Es ist verboten, abseits der Wege, wie z. B. auf Wiesen, Treppen oder Gartenanlagen zu fahren.</p> <p>(6) Abweichend von Abs. 1 sind Spiele in den folgenden Bereichen untersagt</p> <ul style="list-style-type: none"> - im Botanischen, Forstbotanischen Garten und Finkens Garten, - in der Vogelschau Leidenhausen, im Tierpark Lindenthal und in den Wildparks, - im Rheinpark (mit Ausnahme des Jugendparks und der zum Rhein hin gelegenen Aktivitätszonen) und im Rheingarten, - in Zieranlagen sowie - auf Hundefreilaufflächen. 	<p>geräten sowie der Betrieb von Modellflugzeugen,</p> <p>§ 8 Spiele (GrünfIO)</p> <p>4. Beim Befahren von Wegen in Grünflächen mit nicht motorgetriebenen Fahrrädern, Rollschuhen, Inline-Skates, Tretrollern, Kickboards, Skateboards u.a. ist auf andere Nutzer vermehrt Rücksicht zu nehmen. Das Befahren von Wiesen, Treppen und Gartenanlagen ist verboten.</p> <p>3. Abweichend von Abs.1 sind Spiele im Botanischen und Forstbotanischen Garten, in den Vogelschauen und Wildparks, im Rheingarten, Stadtgarten und Rheinpark mit Ausnahme des sog. Jugendparks und der ausgewiesenen Aktivitätszonen sowie auf ausgewiesenen Hundefreilaufflächen und Liegewiesen untersagt.</p> <p>5. Die Benutzung der auf Grünflächen aufgestellten Spielgeräte ist nur Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr gestattet, sofern durch Beschilderung nicht abweichend geregelt.</p>	<p>§ 8 Ziff. 5 der bisherigen Grünflächenordnung entfällt, da ein Widerspruch zwischen der Regelung in der Grünflächenordnung und der Spiel- und Bolzplatzsatzung bestand.</p>
<p>§ 25 Nutzungsregeln für öffentliche Spiel- und Bolzplätze</p> <p>(1) Die Benutzung der öffentlichen Spiel- und Bolzplätze ist grundsätzlich täglich von 7:00 Uhr bis 22:00 Uhr erlaubt.</p>	<p>§ 4 Nutzungszeiten (Spiel.S)</p> <p>(1) Die Benutzung der Spiel- und Bolzplätze ist grundsätzlich täglich von 7.00 Uhr bis 22.00 Uhr gestattet.</p> <p>§ 12 Störendes Verhalten in der Öffentlichkeit (KStO)</p> <p>Im Geltungsbereich dieser Verordnung (§ 1) ist jedes Verhalten untersagt, das geeignet ist, andere zu gefährden, mehr als nach den Umständen vermeidbar zu behindern oder zu belästigen sowie Sachen zu beschädigen, insbesondere durch:</p> <p>d) Konsum von alkoholischen Getränken und anderer</p>	<p>Die derzeit in mehreren getrennten Vorschriften aufgeführten Ge- und Verbote wurden in einem Paragraphen zusammengefasst.</p>

<p>(2) Auf öffentlichen Spiel- und Bolzplätzen sind</p> <p>a) der Konsum von alkoholischen Getränken, Tabak oder Drogen und</p> <p>b) das Fahrradfahren von Jugendlichen und Erwachsenen verboten.</p>	<p>Rauschmittel auf Spiel- und Bolzplätzen,</p> <p>§ 5 Benutzungsregeln (Spiel.S)</p> <p>(2) Dementsprechend sind insbesondere verboten:</p> <p>i) der Konsum alkoholischer Getränke und Drogen jeder Art,</p> <p>m) das Rauchen (auch von Wasserpfeifen),</p> <p>n) das Fahrradfahren von Jugendlichen und Erwachsenen.</p>	
<p>§ 26 Grillen</p> <p>(1) Grillen ist in öffentlichen Grünflächen im Rahmen der Bestimmungen des Landes-Immissionsschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen erlaubt, soweit für andere Personen oder die Umgebung keine Brandgefahren oder keine erheblichen Belästigungen durch Rauch, Geruch oder Flugasche zu befürchten sind.</p> <p>(2) Abweichend von Abs. 1 ist das Grillen außerhalb der eingerichteten Grillplätze in den folgenden Bereichen und Anlagen verboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - im Botanischen, Forstbotanischen Garten und Finkens Garten, - in der Vogelschau Leidenhausen, im Tierpark Lindenthal und in den Wildparks, - im Rheinpark, Rheingarten und Stadtgarten, - in Zieranlagen, - auf öffentlichen Spiel- und Bolzplätzen, - auf Hundefreilaufflächen, - im Abstand bis zu 100 Metern zum Waldrand und zu Wohngrundstücken und - unterhalb von sowie in einem Abstand von weniger als zwei Metern zu Baumkronen. 	<p>§ 9 Grillen (GrünfLO)</p> <p>1. Grillen ist auf öffentlichen Grünflächen im Rahmen der Bestimmungen des Landes-Immissionsschutzgesetzes NRW erlaubt, soweit für andere Personen oder die Umgebung Brandgefahren oder erhebliche Belästigungen durch Rauch, Geruch oder Flugasche nicht zu befürchten sind.</p> <p>2. Abweichend von Abs.1 ist das Grillen außerhalb der eingerichteten Grillplätze im Botanischen und Forstbotanischen Garten, im Rheinpark, Rheingarten und Stadtgarten, in den Vogelschauen und Wildparks, auf ausgewiesenen Spielwiesen, Hundefreilaufflächen und Zieranlagen, auf baumbestandenen Parkflächen und im Abstand bis zu einhundert Metern zum Waldrand und zu Wohngrundstücken verboten.</p> <p>§ 5 Benutzungsregeln (Spiel.S)</p> <p>(2) Dementsprechend sind insbesondere verboten:</p> <p>l) das Grillen außerhalb der eingerichteten Grillplätze,</p>	<p>Auch hier wurden Regeln aus zwei Vorschriften zusammengeführt. Der Paragraph wurde zum Schutz der Grünanlagen präzisiert.</p> <p>Zum Schutz der Bäume sieht § 26 Abs.2 der neuen Kölner Stadtordnung für das Grillen auch einen Sicherheitsabstand zu den Baumkronen vor (letzter Spiegelstrich).</p>

<p>(3) Es ist geeignetes Grillgerät zu verwenden und ein ausreichender Abstand zum Boden einzuhalten. Die Benutzung von Einweggrills ist untersagt. Jegliche Beschädigungen wie ein Ausbreiten des Feuers, Verbrennen oder Versengen des Untergrundes sind zu verhindern. Es dürfen nur die zum Grillen handelsüblichen Stoffe verwendet werden; Spiritus oder andere flüssige Grillanzünder sowie offene Feuer sind verboten.</p> <p>(4) Grillfeuer sind ständig zu beaufsichtigen. Beim Verlassen des Grillplatzes oder bei starkem Wind sind Grillfeuer vollständig zu löschen. Vollständig gelöschte Grillasche und Grillabfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen.</p>	<p>§ 9 Grillen (GrünfLO)</p> <p>3. Die Nutzung der in den Grünflächen eingerichteten Grillplätze erfolgt nach Anmeldung und Vergabe durch die gem. § 6 Abs.4 zuständige Stelle.</p> <p>4. Es ist geeignetes Grillgerät zu verwenden, das ein Ausbreiten des Feuers, Verbrennen oder Versengen des Untergrundes verhindert. Offene Feuer sind verboten. Für das Feuer dürfen nur die zum Grillen handelsüblichen Stoffe verwendet werden. Spiritus oder andere flüssige Grillanzünder sind verboten.</p> <p>5. Grillfeuer sind ständig zu beaufsichtigen. Bei Verlassen des Grillplatzes oder bei aufkommendem starkem Wind sind Grillfeuer restlos abzulöschen. Restlos abgelöschte Grillasche und andere Grillabfälle sind selbst oder in den aufgestellten Abfallbehältern zu entsorgen.</p>	<p>§ 9 Abs. 3 der bisherigen Grünflächenordnung wurde nicht übernommen, da keine offizielle Vergabe von Grillplätzen mehr erfolgt.</p> <p>In § 26 Abs. 3 der neuen Kölner Stadtordnung wurde eine Konkretisierung bzgl. der Einweggrills aufgenommen, da in den vergangenen Jahren die damit einhergehende Schädigung der Grasnarbe erheblich zugenommen hat.</p>
<p>§ 27 Führen von Hunden</p> <p>(1) Hunde sind in öffentlichen Grünflächen und Wildparks an der Leine zu führen. Andere Personen dürfen nicht gefährdet oder mehr als den Umständen nach unvermeidbar beeinträchtigt werden.</p> <p>(2) Das Mitführen von Hunden – mit Ausnahme von Blindenführhunden und Behindertenbegleithunden – ist in den folgenden Bereichen verboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - im Botanischen, Forstbotanischen Garten und Finkens Garten, - in der Vogelschau Leidenhausen und im Tierpark Lindenthal sowie - auf öffentlichen Spiel- und Bolzplätzen. 	<p>§ 7 Hunde (GrünfLO)</p> <p>1. Hunde sind in öffentlichen Grünflächen so zu führen, dass andere Nutzer nicht gefährdet oder mehr als den Umständen nach unvermeidbar beeinträchtigt und die Anlagen nicht beschädigt werden. Zur Anleinplicht für Hunde in Grünflächen gelten die Vorschriften des Landeshundegesetzes NRW.</p> <p>2. Das Mitführen von Hunden ist im Botanischen Garten, im Forstbotanischen Garten, in den Vogelschauen und Wildparks, auf ausgewiesenen Spielwiesen und Liegewiesen sowie auf in öffentlichen Grünflächen gelegenen Spiel- und Bolzplätzen verboten.</p> <p>§ 2 Tiere (KStO)</p> <p>(2) Das Mitführen von Tieren auf Spiel- und Bolzplätzen ist untersagt.</p>	<p>Die derzeit in mehreren getrennten Verordnungen aufgeführten Ge- und Verbote wurden in einem Paragraphen zusammengefasst und zur Klarstellung sprachlich überarbeitet.</p> <p>Die bisherige Regelung wurde präziser formuliert.</p>

	<p>§ 5 Benutzungsregeln (Spiel.S)</p> <p>(2) Dementsprechend sind insbesondere verboten:</p> <p>a) das Mitführen von Tieren, insbesondere von Hunden,</p>	
<p>§ 28 Hundefreilaufflächen</p> <p>(1) Hundefreilaufflächen dienen neben allgemeinen Erholungszwecken dem unangeleiteten Auslauf von Hunden. Dazu zählen auch große Hunde gemäß § 11 Landeshundegesetz Nordrhein-Westfalen (LHundG). Gefährliche Hunde gemäß § 3 LHundG und Hunde bestimmter Rassen gemäß § 10 LHundG dürfen nur unangeleint laufen, wenn eine Befreiung gemäß § 5 Abs. 3 LHundG erteilt wurde.</p> <p>(2) Auf Hundefreilaufflächen gilt das in § 4 geregelte Verbot der Verunreinigung durch Hundekot uneingeschränkt.</p>	<p>§ 7 Hunde (GrünfIO)</p> <p>3. Ausgewiesene Hundefreilaufflächen dienen neben allgemeinen Erholungszwecken dem unangeleiteten Auslauf von Hunden einschließlich großer Hunde gem. § 11 Landeshundegesetz (LHG) NRW mit Ausnahme von gefährlichen Hunden gem. § 3 LHG und Hunden bestimmter Rassen gem. § 10 LHG. Gefährliche Hunde und Hunde bestimmter Rassen mit Befreiung gem. § 5 Abs.3 LHG oder § 6 Abs.4 Landeshundeverordnung (LHVO) NRW sind zum unangeleiteten Auslauf auf Hundefreilaufflächen zugelassen.</p> <p>4. Verunreinigungen der Grünflächen und Hundefreilaufflächen durch Hundekot sind mit Ausnahme von dicht mit Bäumen oder Sträuchern bewachsenen Flächen verboten. Verbotene Verunreinigungen sind von dem Hundehalter bzw. Hundeführer unverzüglich zu beseitigen</p>	<p>Mit dieser Vorschrift wird klargestellt, dass der Hundekot auch auf Freilaufflächen zu entfernen ist.</p>
<p>§ 29 Reiten</p> <p>Das Reiten und das Führen von Pferden außerhalb der ausgewiesenen Reitwege sind in den öffentlichen Grünflächen und auf öffentlichen Spiel- und Bolzplätzen verboten.</p>	<p>§ 4 Nutzung der Anlagen (GrünfIO)</p> <p>2. Untersagt ist auf öffentlichen Grünflächen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Reiten außerhalb der ausgewiesenen Reitwege. 	
<p>§ 30 Nutzungseinschränkungen und Nutzungsverbote</p> <p>(1) Die Stadt Köln kann für einzelne öffentliche Grünflächen, Anlagenteile oder öffentliche Spiel- und Bolzplätze</p>	<p>§ 5 Besondere Nutzungsarten (GrünfIO)</p> <p>1. Der Oberbürgermeister der Stadt Köln, Amt für Landschaftspflege und Grünflächen kann für einzelne Grün-</p>	

Beschränkungen auf bestimmte Nutzungsregeln, Nutzungszeiten und Nutzergruppen festlegen und die Benutzung durch Gebote oder Verbote regeln.

Dies gilt insbesondere für

- den Botanischen, den Forstbotanischen Garten und den Finkens Garten,
- die Vogelschau Leidenhausen, den Tierpark Lindenthal und die Wildparks und
- den Rheinpark.

(2) Die Stadt Köln kann bei nicht ordnungsgemäßem Verhalten oder bei Verstößen gegen diese Verordnung einen Platzverweis erteilen. Bei nachhaltigen Störungen oder bei erheblichen oder wiederholten Verstößen gegen diese Verordnung kann ein befristetes oder unbefristetes Nutzungsverbot erteilt werden.

flächen oder Anlagenteile Beschränkungen auf bestimmte Nutzungsarten, Nutzergruppen und Öffnungszeiten festlegen und die Benutzung durch Gebote und Verbote regeln.

§ 8 Ausnahmen/Abweichungen (Spiel.S)

Der Oberbürgermeister, Amt für Kinder, Jugend und Familie, kann die Nutzung der Spiel- und Bolzplätze auf bestimmte Nutzergruppen und Nutzungszeiten erweitern oder einschränken sowie auf Antrag Ausnahmen von den Verboten dieser Satzung zulassen.

§ 5 Besondere Nutzungsarten (GrünfLO)

2. Besondere Nutzungsarten gelten insbesondere für den Botanischen Garten, Forstbotanischen Garten, Zieranlagen, Vogelschauen, Wildparks, Spielplätze, Spielwiesen, Liegewiesen, Gewässer und Hundefreilaufflächen.
3. Die öffentlichen Grünflächen, die besonderen Nutzungsarten und die speziellen Ge- und Verbote hieraus sind durch Schilder einheitlich zu kennzeichnen.

§ 6 Hausrecht (Spiel.S)

(1) Kinder, Jugendliche und Erwachsene, die das Spiel anderer Kinder oder Jugendlicher durch ihr Verhalten stören oder die von Spiel- oder Bolzplätzen aus Nachbarn oder Passanten durch Lärm oder sonst wie erheblich belästigen oder stören oder gegen die Benutzungsregeln dieser Satzung verstoßen, können des Platzes verwiesen werden.

(2) Der Oberbürgermeister, Amt für Kinder, Jugend und Familie, kann Kindern, Jugendlichen oder Erwachsenen bei nachhaltigen Störungen i.S. des Abs. 1 oder bei erheblichen oder wiederholten Verstößen gegen diese Satzung ein befristetes oder unbefristetes Spiel- und/oder Bolz-

Die Aufzählung beinhaltet nur noch Bereiche, für die tatsächlich besondere Nutzungsregeln bestehen.

§ 5 Abs. 3 der bisherigen Grünflächenordnung wurde gestrichen, da eine flächendeckende Beschilderung aufgrund des häufigen Vandalismus nicht zu gewährleisten ist.

Der Regelungsinhalt von § 6 der bisherigen Spiel- und Bolzplatzsatzung wurde in den neuen § 30 Abs. 2 der Kölner Stadtordnung übernommen.

	platzverbot erteilen.	
VII. Ordnungs- und Sicherheitsvorschriften im Umfeld der Stadien		
<p>§ 31 Umfeld der Stadien</p> <p>(1) Stadien im Sinne dieser Verordnung sind das Rhein-EnergieStadion, das Südstadion und das Stadion im Sportpark Höhenberg.</p> <p>(2) An den Veranstaltungstagen hat sich im Umfeld der Stadien jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.</p> <p>Ab vier Stunden vor Beginn und bis zwei Stunden nach Ende der Veranstaltung ist insbesondere verboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Waffen aller Art, z.B. Hieb-, Stoß-, Schuss- oder Stichwaffen, mitzuführen, b) Gas- oder andere Sprühdosen, ätzende oder färbende Substanzen mitzuführen, c) Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln, Raketen, bengalische Feuer, Rauchpulver oder andere pyrotechnische Gegenstände mitzuführen, d) sperrige Gegenstände, z.B. Leitern, Hocker, Stühle oder Kisten, mitzuführen, e) Fahnen-, Transparent- oder Teleskopstangen, die länger als 1 m sind oder deren Durchmesser größer als 2 cm ist, mitzuführen, f) Gläser, Glasflaschen, Getränkedosen oder Krüge mitzuführen, 	<p>§ 20 Stadien (KStO)</p> <p>(1) Innerhalb der umfriedeten/eingezäunten Bereiche der Stadien der Kölner Sportstätten GmbH findet die Haus- bzw. Stadionordnung der Kölner Sportstätten GmbH Anwendung. Die allgemeinen Eingriffsbefugnisse der Ordnungsbehörden bleiben hiervon unberührt.</p> <p>(2) Am Veranstaltungstag hat sich insbesondere in den nachfolgenden Bereichen jeder so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird:</p> <p>Insbesondere ist verboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Hieb-, Stoß-, Schuss- oder Stichwaffen aller Art mitzuführen, b) Gas- und andere Sprühdosen, ätzende oder färbende Substanzen mitzuführen, c) Feuerwerkskörper, pyrotechnische Gegenstände oder Leuchtkugeln mitzuführen, d) sperrige Gegenstände (z. B. Leitern, Hocker, Kisten sowie Fahnen- oder Transparentstangen, die nicht aus Holz, länger als 2 m oder dicker als 2 cm sind) mitzuführen, e) Flaschen, Becher, Krüge, Dosen aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material mitzuführen, 	<p>Um die Vorschrift verständlicher zu gestalten, wurde die Reihenfolge geändert. Einzelne Passagen wurden sprachlich überarbeitet.</p> <p>Die Regelung gilt in Abstimmung mit der Polizei Köln jetzt nur noch ab vier Stunden vor der Veranstaltung und nicht für den kompletten Veranstaltungstag und ist somit eine geringere und verhältnismäßigere Einschränkung für alle Betroffenen.</p> <p>Bei Buchstabe a) wurde die Formulierung überarbeitet und allgemeiner gefasst.</p> <p>Die Aufzählung bei Buchstabe c) ist zur besseren Verständlichkeit umfassender.</p> <p>Zur Klarstellung wurde Buchstabe d) in d) und e) gegliedert.</p> <p>Die Formulierung wurde an die Allgemeinverfügung für das Stadionumfeld angepasst.</p>

<p>g) Tiere mitzuführen, mit Ausnahme von Blindenführhunden und Behindertenbegleithunden sowie Tieren von Behörden, des Rettungsdienstes oder des Katastrophenschutzes,</p> <p>h) alkoholhaltige Getränke außerhalb genehmigter Gastronomiebetriebe sowie Drogen aller Art mitzuführen,</p> <p>i) Laserpointer mitzuführen,</p> <p>j) Waren aller Art, u.a. Eintrittskarten, Fanartikel, Lebensmittel oder sonstige Waren, ohne Erlaubnis der Stadt Köln anzubieten oder zu verkaufen,</p> <p>k) Drucksachen, Zeitungen, Zeitschriften aller Art ohne Erlaubnis der Stadt Köln zu verkaufen oder zu verteilen,</p> <p>l) nicht für den allgemeinen Gebrauch vorgesehene Bauten, Einrichtungen und Anlagen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Mauerbrüstungen, Umfriedungen, Beleuchtungsanlagen, Bäume, Masten aller Art, Dächer sowie die Pflanzflächen zu betreten, zu besteigen oder zu übersteigen und</p> <p>m) Gegenstände ohne Erlaubnis der Stadt Köln zu lagern.</p> <p>(3) Das Umfeld der drei Stadien schließt die genannten</p>	<p>f) Tiere – mit Ausnahme von Tieren von Behörden, des Rettungsdienstes, des Katastrophenschutzes, Blindenführhunde und Behindertenbegleithunde - mitzuführen,</p> <p>g) offenes Feuer zu machen</p> <p>h) Alkoholhaltige und alkoholische Getränke außerhalb genehmigter Gastronomiebetriebe mitzuführen,</p> <p>i) Waren aller Art ohne Erlaubnis der Stadt Köln anzubieten oder zu verkaufen,</p> <p>j) Drucksachen aller Art ohne Erlaubnis der Stadt Köln zu verkaufen oder zu verteilen,</p> <p>k) nicht für den allgemeinen Gebrauch vorgesehene Bauten, Einrichtungen und Anlagen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Mauerbrüstungen, Umfriedungen, Spielflächen, Beleuchtungsanlagen, Fernsehaufnahmepodeste, Bäume, Masten aller Art, Dächer sowie die Pflanzflächen zu betreten, zu besteigen oder zu übersteigen,</p> <p>l) Gegenstände ohne Erlaubnis der Stadt Köln zu lagern.</p>	<p>Das Verbot, offenes Feuer zu machen, ist bereits in § 13 der neuen Kölner Stadtordnung enthalten und gilt damit örtlich und zeitlich unbefristet.</p> <p>In Abstimmung mit der Polizei wurde das Verbot zu Präventionszwecken erweitert.</p> <p>Laserpointer werden laut Darstellung der Polizei vermehrt mitgeführt, können zu Schädigung der Netzhaut führen und damit Andere gefährden sowie Einsätze behindern.</p> <p>Aufgrund der zahlreichen Verstöße wurde zur Verhinderung des Schwarzmarkthandels eine Klarstellung vorgenommen.</p> <p>Der Passus wurde zur Klarstellung präzisiert.</p> <p>Dieser Punkt wurde dem Regelungsziel und den Örtlichkeiten entsprechend angepasst: (Spielfläche liegt nicht im Geltungsbereich dieser Verordnung).</p>
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<p>Straßen und Wege ein. Es erstreckt sich bei den Straßen und Wegen jeweils auf beide Straßenseiten sowie die Gehwegbereiche. Das Umfeld ist wie folgt begrenzt:</p> <p><u>RheinEnergieStadion</u></p> <p>Bereich zwischen Peter-Günther-Weg – Olympiaweg – Heinrich-Billstein-Weg – Junkersdorfer Straße – Paul-Steger-Weg – Guts-Muths-Weg – Jakob-Zündorf-Weg – Theodor-Zingsheim-Weg – Fritz-Schröder-Weg (s. Anlage 1).</p> <p><u>Südstadion</u></p> <p>Bereich zwischen Vorgebirgstraße – Am Vorgebirgstor – Höniger Weg – Gleise der Deutschen Bahn AG (s. Anlage 2).</p> <p><u>Stadion im Sportpark Höhenberg</u></p> <p>Höhenberger Ring, Frankfurter Straße, Merheimer Heide, Zuwegung zu den Stehplätzen inkl. Verlängerung bis zum Höhenberger Ring (s. Anlage 3).</p> <p>(4) Die als Anlagen 1 bis 3 beigefügten Pläne sind Bestandteil dieser Verordnung. Darüber hinaus sind die Bestimmungen der Haus- bzw. Stadionordnung der Kölner Sportstätten GmbH zu beachten.</p>	<p>(2) Für Veranstaltungen im Rhein-Energie-Stadion gilt dies für den in dem als Anlage 1 anliegenden Plan umrandeten Bereich zwischen</p> <p>Peter-Günther-Weg – Olympiaweg – Heinrich-Billstein-Weg – Junkersdorfer Straße – Paul-Steger-Weg - Guts-Muths-Weg – Jakob-Zündorf-Weg – Theodor-Zingsheim-Weg – Fritz-Schröder-Weg.</p> <p>Für Veranstaltungen im Stadion Süd gilt dies für den in dem als Anlage 2 anliegenden Plan umrandeten Bereich zwischen</p> <p>Vorgebirgstraße – Am Vorgebirgstor – Höniger Weg – Gleise der Deutsche Bahn AG</p> <p>Die als Anlage 1 und 2 anliegenden Pläne sind Bestandteil dieser Verordnung.</p>	<p>Aufgrund der Erfolge in der dritten Fußball-Liga wurde auch das Umfeld des Stadions im Sportpark Höhenberg neu in die Verordnung aufgenommen.</p>
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

VIII. Schlussbestimmungen

§ 32 Ausnahmen und weitergehende Nutzungen

(1) Von den Vorschriften dieser Verordnung können in begründeten Fällen, soweit es mit dem öffentlichen Interesse vereinbar ist, Ausnahmen zugelassen werden.

(2) Jegliche Veranstaltungen, Werbemaßnahmen, das Anbieten oder Verteilen von Waren oder Druckschriften, das Anbieten oder Erbringen gewerblicher Leistungen sowie gewerbliche oder private Aufbauten in öffentlichen Anlagen bedürfen einer Genehmigung durch die Stadt Köln.

(3) Das Erstellen von gewerblichen Film-, Ton-, Video- oder Fotoaufnahmen in öffentlichen Anlagen, außer zu privaten Zwecken, bedarf ebenfalls einer Genehmigung durch die Stadt Köln.

(4) Eine über die Vorschriften der §§ 24 bis 30 hinausgehende Nutzung der öffentlichen Anlagen, z.B. die Durchführung von Veranstaltungen, kann im Einzelfall auf Antrag von der Stadt Köln genehmigt werden.

§ 21 Ausnahmen (KStO)

Von den Vorschriften dieser Verordnung können in begründeten Fällen - soweit es mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist - Ausnahmen zugelassen werden.

§ 6 Genehmigung von weitergehenden Nutzungen und Veranstaltungen (GrünflO)

1. Eine über diese Vorschriften hinausgehende Nutzung der öffentlichen Grünflächen, z.B. die Durchführung von Veranstaltungen bedarf der vorherigen Genehmigung der zuständigen Behörde (Ausnahmegenehmigung).
2. Die Genehmigung kann im Einzelfall erteilt werden, wenn das überwiegende öffentliche Interesse dies erfordert und sichergestellt ist, dass ggf. durch die Nutzung verursachte Folgen beseitigt werden. Bei der Entscheidung ist zu berücksichtigen, ob die beabsichtigte Nutzung an einem anderen Standort eine geringere Beeinträchtigung zur Folge haben würde. Die Genehmigung kann mit Bedingungen, Auflagen und Befristungen verbunden oder unter Widerrufsvorbehalt erteilt werden. Die Abfallentsorgung obliegt dem Nutzer.
3. Die Folgenbeseitigung gilt als gesichert, wenn der Antragssteller bei der Genehmigungsbehörde vor Erteilung der Genehmigung Sicherheit durch Hinterlegung eines Geldbetrages in Höhe der zu erwartenden Kosten leistet oder eine entsprechende Bankbürgschaft beibringt.
4. Zuständige Behörde für die Erteilung von Genehmigungen ist das örtlich zuständige Bezirksordnungsamt, für die Erteilung von Drehgenehmigung für Film- und Fernsehproduktionen das Amt für Landschaftspflege und Grünflächen. Für nicht nur temporäre Nutzungen,

§ 32 Kölner Stadtordnung enthält alle Ausnahmetatbestände der bisherigen Kölner Straßenordnung, der Grünflächenordnung und der Spielplatzsatzung. § 21 Abs. 1 der bisherigen Kölner Straßenordnung wurde unverändert übernommen.

Die Regeln des § 6 der bisherigen Grünflächenordnung wurden sprachlich überarbeitet. Die internen Verwaltungsvorgaben wurden, der Systematik dieser Verordnung folgend, nicht in die Vorschrift übernommen.

<p>(5) Im Übrigen unterliegen im Straßenland besondere Nutzungen, die über den Gemeingebrauch hinausgehen, wie z.B. Veranstaltungen, Werbemaßnahmen, Straßenfeste, Außengastronomien, Baustelleneinrichtungen, gewerbliche Film-, Ton-, Video- oder Fotoaufnahmen, den Bestimmungen der Sondernutzungssatzung der Stadt Köln in der jeweils geltenden Fassung oder sonstigen straßenverkehrsrechtlichen oder straßenrechtlichen Vorschriften.</p>	<p>die dauerhafte Eingriffe im Sinne der §§ 4-6 Landschaftsgesetz NRW oder dauerhafte Verstöße gegen naturschutzrechtliche gesetzliche Verbote beinhalten, erfolgt die abschließende Entscheidung über die Zulässigkeit durch den Oberbürgermeister der Stadt Köln, Untere Landschaftsbehörde.</p> <p>§ 5 Benutzungsregeln (Spiel.S)</p> <p>(2) Dementsprechend sind insbesondere verboten:</p> <p>h) die Durchführung von Veranstaltungen soweit sie nicht als Ausnahme i.S. des § 8 dieser Satzung genehmigt sind,</p>	<p>Die Regeln des Gemeingebrauchs und der Sondernutzung im öffentlichen Straßenland ergeben sich aus dem Straßen- und Wegegesetz in Verbindung mit der Sondernutzungssatzung und aus der Straßenverkehrsordnung. Zur Klarstellung wird in § 32 Abs. 5 der neuen Kölner Stadtordnung darauf verwiesen.</p>
<p>§ 33 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>s. Bemerkungsspalte</p>	<p>§ 22 Ordnungswidrigkeiten (KStO)</p> <p>§ 12 Ordnungswidrigkeiten und Strafvorschriften (GrünfLO)</p> <p>§ 7 Ordnungswidrigkeiten (Spiel.S)</p> <p>§ 2 VO Wasservögel u. Fische</p> <p>§ 2 TaubenVO</p>	<p>Die Ordnungswidrigkeiten sind in der alten und in der neuen Fassung jeweils analog zu den einzelnen Tatbeständen definiert. Die Formulierung lautet stets:</p> <p>„Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § X handelt...“:</p> <p>Somit erübrigt sich eine Gegenüberstellung.</p>
<p>§ 34 Andere Rechtsvorschriften</p> <p>Die in anderen Rechtsvorschriften getroffenen Regelungen, insbesondere danach erforderliche Erlaubnisse und Genehmigungen, werden durch diese Verordnung nicht berührt.</p>	<p>§ 23 Andere Rechtsvorschriften (KStO)</p> <p>Die in anderen Rechtsvorschriften getroffenen Regelungen, insbesondere danach erforderliche Erlaubnisse und Genehmigungen, werden durch diese Verordnung nicht berührt.</p>	<p>Der Paragraph wurde unverändert übernommen.</p>